Änderung der Verordnung über das Bildungszentrum Gesundheit Basel-Stadt (BZG) vom 15. Juni 2010 (SG 427.100), Stand: 1. August 2018 - Konsultationsfassung

1. Ausgangslage und Revisionsbedarf

Die Verordnung über das Bildungszentrum Gesundheit (BZG) vom 15. Juni 2010 (BZG-VO; SG 427.100) soll an die Entwicklungen im Bundes- und kantonalen Recht und an die heutige Praxis angepasst werden.

Anpassungsbedarf besteht vor allem aufgrund der Revision der kantonalen Berufsbildungsverordnung vom 19. Februar 2008 (SG 420.210) im Jahre 2020. Damals wurde in Nachvollzug der revidierten Verordnung des WBF über Mindestvorschriften für die Anerkennung von Bildungsgängen und Nachdiplomstudien der höheren Fachschulen vom 11. September 2017 (MiVo-HF; SR 412.101.61) eine Bestimmung zu den Höheren Fachschulen eingefügt (§ 29a kBBV). Danach sind neu die Bildungsanbieter für den Erlass der Studien- und Prüfungsreglemente für Bildungsgänge auf Niveau höhere Fachschulen (HF) zuständig. Diese Änderung wurde in der Verordnung über das BZG bis heute nicht nachvollzogen. Entsprechend sind aktuell noch enthaltene abweichende Regelungszuständigkeiten (siehe §§ 7, 17,18,19 und 21 BZG-VO) anzupassen.

Neu sollen sodann die Beschäftigung und die Entlöhnung von Lehrbeauftragten am BZG in der Verordnung geregelt werden (neuer § 15a). Die Lehrbeauftragten sollen mit jeweils auf ein Schuljahr befristeten Arbeitsverträgen angestellt werden können, was schon heute der Praxis entspricht. Die Entlöhnung richtet sich nach der Art des zu erteilenden Unterrichts (theoretisch/praktisch) und nach dem Alter. Der Ansatz pro Lektion richtet sich nach einer Vergütungstabelle auf der Grundlage der Lohntabelle des Kantons. Auch diese Entlöhnungsregelung entspricht bereits der Praxis.

Im Weiteren soll die seit Jahren bestehende Kooperation des BZG mit der Berner Fachhochschule (BFH) zur Durchführung von Studiengängen Pflege und Physiotherapie auf Niveau Fachhochschulen (FH) am Standort des BZG auf eine solidere Verordnungsgrundlage gestellt werden. Die Kooperation wird im Übrigen in einem Vertrag zwischen dem Erziehungsdepartement und der BFH geregelt.

Schliesslich sollen im Zuge der Revision verschiedene Bestimmungen redaktionell angepasst, präzisiert oder aufgehoben, weil sie nicht mehr geltendem Recht oder geltender Praxis entsprechen.

2. Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen

Verordnung vom 15.06.2010	Änderungen
§ 1	§ 1
¹ Der Kanton Basel-Stadt führt die Höhere Fach-	¹ Der Kanton Basel-Stadt führt die Höhere Fach-
schule Bildungszentrum Basel-Stadt (BZG).	schule Bildungszentrum Gesundheit Basel-
Diese bietet, im Bereich der nichtakademischen	Stadt (BZG). Diese bietet, im Bereich der nicht-
Berufe im Gesundheitswesen, eidgenössisch	akademischen Berufe im Gesundheitswesen,
	eidgenössisch anerkannte Bildungsgänge auf

anerkannte Bildungsgänge auf dem Niveau Höhere Fachschule, eidgenössisch anerkannte Nachdiplomstudien und Weiterbildungen an.

- ² Das BZG bietet im Bereich der nichtakademischen Gesundheitsberufe, in Kooperation mit Fachhochschulen, Studiengänge auf dem Niveau Fachhochschule an. Die Kooperation wird in einer Vereinbarung der Fachhochschule mit dem Erziehungsdepartement geregelt. Vorbehalten bleiben die Vorschriften und Verträge auf dem Gebiet der Fachhochschulen.
- ³ Das BZG kann Dritten Beratungen und andere Dienstleistungen anbieten. Dafür erheb es Aufwandentschädigungen, welche in der Regel kostendeckend sind.
- ⁴ Das Erziehungsdepartement kann Verträge über Aus- und Weiterbildungskooperationen mit privaten Institutionen und staatlichen Institutionen anderer Kantone abschliessen.

dem Niveau Höhere Fachschule, eidgenössisch anerkannte Nachdiplomstudien und Weiterbildungen an.

- ² Das BZG bietet Der Kanton sorgt dafür, dass im Bereich der nichtakademischen Gesundheitsberufe, in Kooperation mit Fachhochschulen, Studiengänge auf dem Niveau Fachhochschule am Standort BZG durchgeführt werden. Er kann hierfür Beiträge an die Raum- und Infrastrukturkosten leisten. an
- mit den Fachhochschulen Kooperationsverträge ab, die insbesondere Art, Umfang und Dauer der Kooperation sowie die Kostentragung regeln. Die Kooperation wird in einer Vereinbarung der Fachhochschule mit dem Erziehungsdepartement geregelt. Vorbehalten bleiben die Vorschriften und Verträge auf dem Gebiet der Fachhochschulen.
- ^{2ter} Das Erziehungsdepartement kann weitere Verträge über Aus- und Weiterbildungskooperationen mit privaten Institutionen und staatlichen Institutionen anderer Kantone abschliessen.
- ³ Das BZG kann Dritten Beratungen und andere Dienstleistungen anbieten. Dafür erhebt es Aufwandentschädigungen, welche in der Regel kostendeckend sind.
- ⁴ Das Erziehungsdepartement kann Verträge über Aus- und Weiterbildungskooperationen mit privaten Institutionen und staatlichen Institutionen anderer Kantone abschliessen.

Erläuterungen zu § 1

Zu Abs. 1:

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung.

Zu Abs. 2:

Aktuell werden in Kooperation mit der Fachhochschule Bern (FHB) Bachelorstudiengänge Pflege und Physiotherapie am Standort des BZG angeboten. Diese wird in einem Vertrag zwischen dem Erziehungsdepartement und der FHB geregelt. Nach dem vertraglich aktuell geregelten Kooperationsmodell werden die Studiengänge von der BFH eigenständig durchgeführt. Der Kanton stellt im Sinne einer Abgeltung der Standortgarantie die für die Durchführung erforderlichen Räumlichkeiten und Infrastruktur (Miete, Unterhalt, Ausstattung, Hausdienst/Reinigung) der BFH zur Verfügung und trägt die Kosten dafür (für beide FH-Studiengänge aktuell rund 2.5 Mio. Franken jährlich wiederkehrende Kosten). Für diese Ausgaben bedarf es einer rechtlichen Grundlage. Alle weiteren Kosten trägt gemäss dem aktuellen Kooperationsvertrag ab 2022 die BFH, der die personelle und inhaltliche Verantwortung für die Bildungsgänge zukommt.

Zu Abs. 2ter:

Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt

Abs. 4 wird aus systematischen Gründen und zum besseren Verständnis neu zu Abs. 2^{ter} und um den Zusatz «weitere» ergänzt, da bereits der neue Abs. 2^{bis} Kooperationsverträge regelt.

Zu Abs. 4:

Siehe Erläuterungen zu Abs. 2^{ter}.

§ 3

¹ Die Ausgaben der Schule werden vom Kanton bestritten, soweit sie nicht durch Beiträge des Bundes, Studien- und Kursgebühren sowie weitere Gebühren gedeckt sind.

§ 3

Die Ausgaben der Schule werden vom Kanton bestritten, soweit sie nicht durch Beiträge des Bundes, **Beiträge anderer Kantone aus Staatsverträgen**, Studien- und Kursgebühren sowie weitere Gebühren gedeckt sind.

Erläuterungen zu § 3

Das BZG wird zu einem substantiellen Teil aus Beiträgen aus Staatsverträgen finanziert. Seit dem Jahr 2005 besteht der Vertrag zwischen den Kantonen Basel-Landschaft und Basel-Stadt über die Abgeltung der Kosten der nicht akademischen Berufsausbildungen im Gesundheitswesen auf Sekundarstufe II und auf Tertiärstufe (Vertrag Gesundheitsberufe; SG 427.150). Danach führt der Kanton BS die HF im Gesundheitswesen und erhält hierfür vom Kanton BL eine finanzielle Abgeltung. (Umgekehrt führt der Kanton BL die Berufsfachschule im Gesundheitswesen, was aber hier nicht Regelungsgegenstand ist.) Seit dem Jahr 2014 gilt für den Kanton BS sodann die Interkantonale Vereinbarung über Beiträge an die Bildungsgänge der höheren Fachschulen (HFSV; SG 419.810). Diese regelt namentlich die Höhe der Beiträge, welche ein Kanton für den ausserkantonalen Schulbesuch seiner Studierenden leistet.

§ 5

¹ Die Lehrpläne werden, gestützt auf die jeweiligen Rahmenlehrpläne, vom Erziehungsrat erlassen.

§ 5

¹ Die Lehrpläne werden, gestützt auf die jeweiligen Rahmenlehrpläne, vom Erziehungsrat **BZG** erlassen.

Erläuterungen zu § 5

Nach Art. 14 MiVo-HF erarbeitet der Bildungsanbieter einen Lehrplan gestützt auf die Bestimmungen der MiVo-HF und den entsprechenden Rahmenlehrplänen. Der Inhalt des Lehrplans wird in den Studien- und Prüfungsreglementen für die jeweiligen Bildungsgänge (Pflege HF, Medizinisch-Technische Radiologie HF, Biomedizinische Analytik HF) geregelt.

§ 6

- ¹ Die Gesamtverantwortung für die Praktikumseinsätze liegt beim BZG.
- ² Das BZG schliesst mit den Praktikumsinstitutionen Verträge ab, welche den Ausbildungsauftrag, den Praktikumslohn, die Arbeitszeit und die Ferien regeln.

§ 6

- ¹ Die Gesamtverantwortung für die Praktikumseinsätze liegt beim BZG.
- ² Das BZG schliesst mit den Praktikumsinstitutienen den Ausbildungsbetrieben Verträge ab,
 welche den Ausbildungsauftrag, den Praktikumslohn, die Arbeitszeit und die Ferien, die
 Zusammenarbeit und Verantwortlichkeiten,
 sowie die Rahmenbedingungen für die Praktikumseinsätze der Studierenden regeln.

Erläuterungen zu § 6

Zu Abs. 2:

Der Begriff «Praktikumsinstitution» ist insofern unklar, als dieser nicht mit demjenigen des Ausbildungsbetriebs, an dem die Studierenden angestellt sind, zusammenfällt. Praktikumseinsätze können bzw. sollen auch in anderen Praktikumsbetrieben (Fremdpraktikum) erfolgen. In der Praxis wird heute der Begriff «Ausbildungsbetrieb» verwendet.

Der Praktikumslohn, die Arbeitszeit und die Ferien werden nicht im Vertrag zwischen dem BZG und dem Ausbildungsbetrieb, sondern im Anstellungsvertrag zwischen den Studierenden und dem Ausbildungsbetrieb geregelt.

§ 7

¹ Die Qualifikationsverfahren für Bildungsgänge, Nachdiplomstudien und Weiterbildungen sind im Rahmen der jeweiligen Promotionsverordnungen geregelt, welche der Regierungsrat auf Antrag des Erziehungsrats erlässt.

§ 7

¹ Die Qualifikationsverfahren für Bildungsgänge, Nachdiplomstudien und Weiterbildung sind im Rahmen der jeweiligen

Lehrpläne in Promotionsverordnungen Studienund Prüfungsreglementen geregelt., welche der Regierungsrat auf Antrag des Erziehungsrats erlässt.

Erläuterungen zu § 7

Gemäss § 29a Abs. 2 kBBV können die Bildungsanbieter von Bildungsgängen auf Niveau HF Studien- und Prüfungsreglemente nach den Vorgaben der MiVo-HF und der jeweils geltenden Rahmenlehrpläne erlassen. Regierungs- und Erziehungsrat sind demnach nicht mehr hierfür zuständig.

§ 8

¹ Zur Beaufsichtigung der Schule wird eine Schulkommission bestellt, die aus einer Präsidentin oder einem Präsidenten, einer Vertreterin oder einem Vertreter des Kantons Basel-Landschaft und fünf weiteren Mitgliedern besteht. Sie wird vom Regierungsrat auf eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt.

² Bei der Bestellung der Schulkommission werden die Organisation der Arbeitswelt Gesundheit beider Basel und die Berufsverbände in angemessener Weise berücksichtigt.

³ Die Direktorin bzw. der Direktor wohnt von Amtes wegen den Sitzungen der Schulkommission mit beratender Stimme bei.

⁴ Die Schulkonferenz wählt für eine Amtsdauer von vier Jahren in geheimer Abstimmung aus ihrer Mitte zwei ständige Vertretungen in die Schulkommission sowie je einen Ersatz. Diese nehmen an den Sitzungen der Schulkommission mit beratender Stimme teil. Sie können nicht mehr als eine vollständige Amtsperiode als solche in die Schulkommission abgeordnet werden; nach vierjährigem Unterbruch ist dagegen eine frühere Vertretung wieder wählbar.

§ 8

¹ Zur Beaufsichtigung der Schule wird eine Schulkommission bestellt, die aus einer Präsidentin oder einem Präsidenten, einer Vertreterin oder einem Vertreter des Kantons Basel-Landschaft und fünf mindestens vier weiteren Mitgliedern besteht. Sie wird vom Regierungsrat auf eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt.

² Bei der Bestellung der Schulkommission werden <u>die Berufsfachschule Gesundheit Basel-Landschaft</u>, die Organisation der Arbeitswelt Gesundheit beider Basel und die Berufsverbände in angemessener Weise berücksichtigt.

³ Die Direktorin bzw. der Direktor wohnt von Amtes wegen den Sitzungen der Schulkommission mit beratender Stimme bei.

⁴ Die Schulkonferenz wählt für eine Amtsdauer von vier Jahren in geheimer Abstimmung aus ihrer Mitte zwei ständige Vertretungen in die Schulkommission sowie je eine Ersatz. Diese nehmen an den Sitzungen der Schulkommission mit beratender Stimme teil. Sie können nicht mehr als eine vollständige Amtsperiode als

⁵ Die Studierenden können aus ihrem Kreis zwei Vertretungen in die Schulkommission wählen. Ausser bei der Besprechung von Personalangelegenheiten nehmen sie an den Sitzungen der Schulkommission teil. Sie haben dabei eine beratende Stimme.

⁶ Die Präsidentin bzw. der Präsident und die Mitglieder der Schulkommission erhalten ein Sitzungsgeld und eine jährliche Entschädigung, deren Höhe vom Regierungsrat festgesetzt wird.

solche in die Schulkommission abgeordnet werden; nach vierjährigem Unterbruch ist dagegen eine frühere Vertretung wieder wählbar.

⁵ Die Studierenden können aus ihrem Kreis zwei Vertretungen in die Schulkommission wählen. Ausser bei der Besprechung von Personalangelegenheiten nehmen sie an den Sitzungen der Schulkommission teil. Sie haben dabei eine beratende Stimme.

⁶ Die Präsidentin bzw. der Präsident und die Mitglieder der Schulkommissionen **Schulkommission** erhalten ein Sitzungsgeld und eine jährliche Entschädigung, deren Höhe vom Regierungsrat festgesetzt wird.

Erläuterungen zu § 8

Zu Abs. 1:

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung.

Zu Abs. 2:

Es handelt sich um eine Anpassung an die geltende Praxis.

Zu Abs. 6:

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung.

§ 9

- ¹ Die Schulkommission ist die Aufsichtsbehörde des BZG.
- ²Insbesondere kommen ihr folgende Befugnisse zu:
- a) Sie berät die Schulleitung in Fragen der Ausund Weiterbildung.
- b) Sie führt regelmässig Schulbesuche durch.
- c) Sie beaufsichtigt die Amtsführung der Schulleitung.
- d) Sie behandelt Aufsichtsbeschwerden von Eltern, Schülerinnen und Schülern und Lehrpersonen.
- e) Sie verfügt Schulausschlüsse gemäss § 24.

§ 9

- ¹ Die Schulkommission ist die Aufsichtsbehörde des BZG.
- ² Insbesondere kommen ihr folgende Befugnisse zu
- a) Sie berät die Schulleitung in Fragen der Ausund Weiterbildung.
- b) Sie führt regelmässig Schulbesuche durch.
- c) Sie beaufsichtigt die Amtsführung der Schulleitung.
- d) Sie behandelt Aufsichtsbeschwerden von Eltern, Schülerinnen und Schülern **Studierenden** und Lehrpersonen.
- e) Sie verfügt Schulausschlüsse gemäss § 24.

Erläuterungen zu § 9

Zu Abs. 2 lit. d:

Die Studierenden sind volljährig und können ihre Rechte selbstständig geltend machen. Bei einer Ausbildung auf Tertiärstufe macht die Regelung, die von einer Beschwerdemöglichkeit der Eltern ausgeht, keinen Sinn mehr.

Zu Abs. 2 lit. e:

Zur Begründung für die Streichung dieser Befugnis siehe Erläuterungen zu § 24.

§ 11

- Die Leitung des BZG obliegt der Direktorin oder dem Direktor. Ihre oder seine Pflichten und Befugnisse werden durch die Ordnung für die fugnisse werden durch die Ordnung Verord-Schulleitungen der weiterführenden Schulen ge-
- ²Die Leiterin oder der Leiter der weiterführenden Schulen ist die vorgesetzte Stelle der Schullei-
- ³ Die Direktorin oder der Direktor ist Mitglied der Konferenz der Direktorinnen und Direktoren der berufsbildenden Schulen (KDBS).

§ 11

- ¹ Die Leitung des BZG obliegt der Direktorin oder dem Direktor. Ihre oder seine Pflichten und Benung für die Schulleitungen der weiterführenden Schulen vom 26. Juni 2012 geregelt.
- ² Die Leiterin oder der Leiter der weiterführenden Schulen Die Leitung Mittelschulen und Berufsbildung ist die vorgesetzte Stelle der Schulleitung.
- ³ Die Direktorin oder der Direktor ist Mitalied der Konferenz der Direktorinnen und Direktoren der berufsbildenden Schulen (KDBS) Abteilungskonferenz Berufs- und Weiterbildung (A-KOB).

Erläuterungen zu § 11

Zu Abs. 1:

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung.

Zu Abs. 2:

Es ist die alte Behördenbezeichnung durch die aktuelle zu ersetzen.

Zu Abs. 3:

Es ist die alte Konferenzbezeichnung durch die aktuelle zu ersetzen.

§ 12

- ¹ Anstellungsbehörde für die Direktorin bzw. den Direktor ist die vorgesetzte Stelle.
- ² Der Vorstand der Schulkonferenz und die Präsidentin bzw. der Präsident der Schulkommission sind vor der Anstellung anzuhören.
- ³ Die Anstellung unterliegt der Genehmigung der sion sind vor der Anstellung Departementsvorsteherin bzw. des Departementsvorstehers.
- und die Präsidentin bzw. der Präsident der Schulkommission unterstehen - als an der Anstellung Beteiligte – der Schweigepflicht.

§ 12

- ¹ Anstellungsbehörde für die Direktorin bzw. den Direktor ist die vorgesetzte Stelle die Leitung Mittelschulen und Berufsbildung.
- ² Der Vorstand der Schulkonferenz und die Präsidentin bzw. der Präsident der Schulkommisanzuhören.
- ³Die Anstellung unterliegt der Genehmigung der ⁴ Die Vorstandsmitglieder der Schulkonferenz Departementsvorsteherin bzw. des Departementsvorstehers.
 - ⁴ Die Vorstandsmitglieder der Schulkonferenz und die Präsidentin bzw. der Präsident der Schulkommission unterstehen im Zusammenhang mit dem Anstellungsverfahren der Schweigepflicht.

Erläuterungen zu § 12

Zu Abs. 1:

Es handelt sich um eine Präzisierung, wer mit der vorgesetzten Stelle gemeint ist.

§ 14

¹ Die Direktorin oder der Direktor kann zur Unterstützung Abteilungsleiterinnen und Abteilungsleiter ernennen. Die Anstellung unterliegt der Genehmigung durch die Schulkommission. Deren Pflichten und Befugnisse werden durch die Ordnung für die Schulleitungen der weiterführenden Schulen geregelt.

§ 14

¹ Die Direktorin oder der Direktor kann zur Unterstützung Abteilungsleiterinnen und Abteilungsleiter ernennen anstellen. Die Anstellung unterliegt der Genehmigung durch die Schulkommission. Deren Pflichten und Befugnisse werden durch die Ordnung für die Schulleitungen der weiterführenden Schulen geregelt.

Erläuterungen zu § 14

Mit «ernennen» ist «anstellen» gemeint, was präzisiert werden soll.

Die Ordnung, auf die verwiesen wird, wurde aufgehoben. Gemäss § 10 Abs. 3 BZG-VO ist die Direktorin bzw. der Direktor für die Aufteilung der Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortung innerhalb der Schulleitung zuständig (vgl. auch § 2 Abs. 3 Verordnung für die Schulleitungen der weiterführenden Schulen vom 26. Juni 2012; SG 411.360). Deshalb ist der letzte Satz von § 14 obsolet.

§ 15

- ¹ Anstellungsbehörde für die Lehrpersonen ist die Direktorin bzw. der Direktor. Jede Anstellung ist der Schulkommission zur Genehmigung vorzulegen.
- ² Massnahmen gemäss §§ 24 und 25 des Personalgesetzes sowie die Entlassung gemäss §§ 27ff. des Personalgesetzes unterliegen der Genehmigung der Schulkommission.
- ³ Im Übrigen gelten für die Anstellung die Bestimmungen des Schulgesetzes. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen der Verordnung des Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements (EVD) über Mindestvorschriften für die Anerkennung von Bildungsgängen und Nachdiplomstudien der höheren Fachschulen und der Fachhochschulgesetzgebung.

§ 15

- Anstellungsbehörde für die Lehrpersonen ist die Direktorin bzw. der Direktor. Jede <u>unbefris-</u> <u>tete</u> Anstellung ist <u>von</u> der
- Schulkommission zur Genehmigung vorzulegen. zu genehmigen.
- ² Massnahmen gemäss §§ 24 und 25 des Personalgesetzes sowie die Entlassung gemäss §§ 27ff. des Personalgesetzes unterliegen der Genehmigung der Schulkommission.
- ³ Im Übrigen gelten für die Anstellung die Bestimmungen des Schulgesetzes. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen der Verordnung des Eidgenössischen
- Volkswirtschaftsdepartements (EVD) <u>WBF</u> über Mindestvorschriften für die Anerkennung von Bildungsgängen und Nachdiplomstudien der höheren Fachschulen (<u>MiVo-HF</u>) vom 11. <u>September 2017</u> und der Fachhochschulgesetzgebung.

Erläuterungen zu § 15

Zu Abs. 1:

Nach dem geltenden § 95 Abs. 3 des Schulgesetzes vom 4. April 1929 (SchulG; SG 410.100) sind nur (noch) die unbefristeten Anstellungen in den weiterführenden Schulen durch die Schulkommission zu genehmigen.

Zu Abs. 3:

Für die am Standort BZG durchgeführten Studiengängen auf Niveau FH erfolgt die Anstellung der Lehrpersonen nach dem aktuellen Kooperationsmodell mit der BFH durch die BFH selbst und nicht mehr durch das BZG. Deshalb kann der Vorbehalt der Fachhochschulgesetzgebung gestrichen werden.

§ 15a
¹ Die Direktorin oder der Direktor kann Lehr-
beauftragte auf ein Studienjahr befristet an-
stellen.
² Für die Anstellung gelten die Bestimmun-

gen der MiVo-HF über die Anforderungen für eine Lehrtätigkeit.

³ Die Entlöhnung richtet sich nach Art des zu erteilenden Unterrichts und nach Lebensalter. Die Ansätze pro Lektion werden in einer Vergütungstabelle festgelegt.

Lehrbeauftragte, die in einem Schuljahr mehr als 200 Lektionen unterrichten, werden ab dem darauffolgenden Schuljahr regulär eingestuft und entsprechend die Ansätze pro Lektion festgelegt.

Erläuterungen zu § 15a

Die Lehrbeauftragen werden zwar im 5. Abschnittstitel erwähnt, waren bisher aber nicht geregelt. Das führte in der Praxis immer wieder zu Diskussionen über die Art und Rechtsnatur der Beschäftigung (Auftrag oder Arbeitsvertrag?). Neu soll deshalb eine klare Regelung für die Anstellung und Entlöhnung der Lehrbeauftragten eingefügt werden.

Zu Abs. 1:

Anstellung bedeutet, dass die Lehrbeauftragten einen Arbeitsvertrag nach Personalgesetz vom 17. November 1999 (SG 162.100) erhalten. Als Besonderheit ist dieser aber jeweils auf ein Studienjahr befristet. Die Befristung entspricht dem Bedürfnis des BZG, Lehrbeauftragte flexibel einsetzen. Lehraufträge wiederholt zu erneuern oder auch beenden zu können (ie nach Anzahl der Studierenden bzw. Gegenstand der jährlichen Studienjahrplanung).

Zu Abs. 2:

Art. 13 MiVo-HF regelt die Anforderungen für eine (nebenberufliche) Lehrtätigkeit an einer HF.

Zu Abs. 3:

Die Vergütungstabelle für die Lehrbeauftragen am BZG (in der aktuellen Fassung der Tabelle noch als «Dozierende im Auftrag» bezeichnet) wird vom Erziehungsdepartement zusammen mit dem Vergütungsmanagement von HR Basel-Stadt/Finanzdepartement erstellt. Die Berechnung der Lektionenansätze basiert auf der Lohntabelle des Kantons und wird periodisch an diese angepasst.

Zu Abs. 4:

Bei Hauptlehrbeauftragten erfolgt wie bei Lehrpersonen eine Lohnstufenberechnung. Sie profitieren auch von einem jährlichen Stufenanstieg, wenn dieser vom Regierungsrat gewährt wird.

§ 16

¹ Alle an der Schule mit pädagogischem Auftrag angestellten Personen bilden unter der Leitung eines Vorstandes aus einer oder mehreren Personen die Schulkonferenz. Die Schulkonferenz wird vom Vorstand einberufen, wenn die Geschäfte es erfordern oder wenn ein Fünftel der Konferenzmitglieder es verlangt.

² Die Schulkonferenz hat das Recht, Anträge an die Schulkommission zu stellen. Für die Schulkonferenz gilt eine vom Erziehungsrat zu erlassende Geschäftsordnung.

§ 16

¹ Alle an der Schule mit pädagogischem Auftrag angestellten Personen Lehrpersonen und die Schulleitung bilden unter der Leitung eines Vorstandes aus einer oder mehreren Personen die Schulkonferenz. Die Schulkonferenz wird vom Vorstand einberufen, wenn die Geschäfte es erfordern oder wenn ein Fünftel der Konferenzmitglieder es verlangt.

² Die Schulkonferenz hat das Recht, Anträge an die Schulkommission die Schulleitung sowie die Leitung Mittelschulen und Berufsbildung zu stellen. Für die Schulkonferenz gilt eine vom Erziehungsrat zu erlassende Geschäftsordnung.

Erläuterungen zu § 16

Zu Abs. 1:

Es handelt sich um eine Anpassung an § 117 Abs. 1 SchulG, wonach Mitglieder der Schulkonferenz alle an der betreffenden Schule angestellten Lehr- und Fachpersonen sowie die Schulleitung sind.

Zu Abs. 2:

Es handelt sich um eine Anpassung an § 114 Abs. 3 SchulG, wo keine Anträge an die Schulkommission (mehr) vorgesehen sind.

Der Erziehungsrat erlässt schon lange keine Geschäftsordnung mehr für Schulkonferenzen. Die Geschäftsordnung ist aktuell in der (altrechtlichen) Ordnung für die Schulkonferenzen vom 22. Juni 2009 (SG 411.380) geregelt.

11. Aufnahmekommission

§ 17

- ¹ Die Direktorin oder der Direktor wählt eine Aufnahmekommission, der fünf bis sieben Mitglieder angehören. Diese entscheidet in allen Studiengängen über die Aufnahme der Kandidatinnen und Kandidaten.
- ² Der Aufnahmekommission gehören mindestens je eine Person des BZG sowie der Organisation der Arbeitswelt Gesundheit beider Basel an.
- ³ Die Leitung der Aufnahmekommission obliegt jener Mitarbeiterin oder jenem Mitarbeiter des BZG, welche oder welcher mit dem Aufnahmeverfahren betraut ist.

11. Aufnahmekommission

§ 17

- ¹Die Direktorin oder der Direktor wählt eine Aufnahmekommission, der fünf bis sieben Mitglieder angehören. Diese entscheidet in allen Studiengängen über die Aufnahme der Kandidatinnen und Kandidaten.
- ² Der Aufnahmekommission gehören mindestens je eine Person des BZG sowie der Organisation der Arbeitswelt Gesundheit beider Basel an:
- ³ Die Leitung der Aufnahmekommission obliegt jener Mitarbeiterin oder jenem Mitarbeiter des BZG, welche oder welcher mit dem Aufnahmeverfahren betraut ist.

Erläuterungen zum 11. Titel sowie § 17

Die Zulassung zu Bildungsgängen auf Niveau HF wird gemäss MiVo-HF in den entsprechenden Rahmenlehrplänen (RLP) und Studienreglementen geregelt. Eine Aufnahmekommission ist nicht (mehr) vorgesehen. Über die Aufnahme entscheidet allein die Bildungsgangleitung.

§ 18

¹ In die Bildungsgänge auf Niveau Höhere Fachschule werden Kandidatinnen und Kandidaten aufgenommen, die über eine mit dem eidgenössischen Fähigkeitszeugnis abgeschlossene Grundausbildung oder über ein gymnasiales Maturitätszeugnis oder über einen Fachmittelschulabschluss oder über einen Fachmaturitätsabschluss oder über gleichwertige Qualifikationen auf der Sekundarstufe II verfügen.

² Zu Bildungsgängen auf Niveau Höhere Fachschule werden nur Kandidatinnen und Kandidaten zugelassen, welche einen Praktikumsvertrag mit einer Praktikumsinstitution abgeschlossen haben.

³ Alle Kandidatinnen und Kandidaten müssen einen Nachweis ihrer physischen und psychischen Gesundheit beibringen und eine Eignungsabklärung absolvieren.

Die Schulleitung regelt nach Anhörung der Schulkommission und in Absprache mit der Organisation der Arbeitswelt Gesundheit beider Basel den Inhalt und Umfang der Eignungsabklärung.

⁵ Die Zulassungsvoraussetzungen für die Studiengänge auf Niveau Fachhochschule richten sich nach der Fachhochschulgesetzgebung.

⁶ Die Zulassungsvoraussetzungen für Nachdiplomstudien HF richten sich nach der Verordnung des Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements (EVD) über Mindestvorschriften für die Anerkennung von Bildungsgängen und Nachdiplomstudien der höheren Fachschulen.

Das Erziehungsdepartement kann Zulassungsbeschränkungen erlassen.

§ 18

¹ Die Zulassung zu Bildungsgängen auf Niveau Höhere Fachschule richtet sich nach den entsprechenden Rahmenlehrplänen sowie den Studien- und Prüfungsreglementen. In die Bildungsgänge auf Niveau Höhere Fachschule werden Kandidatinnen und Kandidaten aufgenommen, die über eine mit dem eidgenössischen Fähigkeitszeugnis abgeschlossene Grundausbildung oder über ein gymnasiales Maturitätszeugnis oder über einen Fachmittelschulabschluss oder über einen Fachmaturitätsabschluss oder über gleichwertige Qualifikationen auf der Sekundarstufe II verfügen.

² Zu Bildungsgängen auf Niveau Höhere Fachschule werden nur Kandidatinnen und Kandidaten zugelassen, welche einen

Praktikumsvertrag mit einer

Praktikumsinstitution abgeschlossen haben.

³ Alle Kandidatinnen und Kandidaten müssen einen Nachweis ihrer physischen und psychischen Gesundheit beibringen und eine Eignungsabklärung absolvieren.

⁴-Die Schulleitung regelt nach Anhörung der Schulkommission und in Absprache mit der Organisation der Arbeitswelt Gesundheit beider Basel den Inhalt und Umfang der Eignungsabklärung.

⁵ Die Zulassungsvoraussetzungen für die Studiengänge auf Niveau Fachhochschule richten sich nach der

Fachhochschulgesetzgebung.

⁶ <u>Die Zulassung zu Nachdiplomstudien richtet sich nach der MiVo-HF.</u> <u>Die Zulassungsvoraussetzungen für Nachdiplomstudien HFrichten sich nach der</u>

Verordnung des Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements (EVD) über

Mindestvorschriften für die Anerkennung von Bildungsgängen und Nachdiplomstudien der höheren Fachschulen.

⁷ Das Erziehungsdepartement kann Zulassungsbeschränkungen erlassen.

Erläuterungen zu § 18

Zu Abs. 1-4:

Die Zulassung zu Bildungsgängen auf Niveau HF wird gemäss MiVo-HF in den Rahmenlehrplänen (RLP) und Studienreglementen abschliessend geregelt. Eine Aufnahmekommission ist nicht mehr vorgesehen. Über die Aufnahme entscheidet die Bildungsgangleitung.

Die Zulassung wird hier nur noch im Sinne eines Verweises auf die einschlägigen Bestimmungen geregelt.

Zu Abs. 5:

Das BZG führt keine Studiengänge auf Niveau FH. Gemäss dem aktuellen Kooperationsmodell mit der BFH werden entsprechende Studiengänge von der BFH am Standort des BZG durchgeführt.

Zu Abs. 6:

Nach Art. 7 Abs. 2 MiVo-HF wird ein Abschluss auf Tertiärstufe verlangt.

Zu Abs. 7:

Da die Anstellung in einem Ausbildungsbetrieb Zulassungsvoraussetzung ist, braucht es keine vom Staat verordneten Zulassungsbeschränkungen. Auch für NDS und sonstige Weiterbildungen sind keine Zulassungsbeschränkungen nötig.

13. Aufnahme	13. Aufnahme
§ 19 ¹ Über die Aufnahme der Kandidatinnen und Kandidaten entscheidet die Aufnahmekommission. ² Der Aufnahmeentscheid ist drei Jahre lang gültig.	sion.

Erläuterungen zum 13. Titel sowie § 19

Vgl. Erläuterungen zu § 18. Diese Bestimmung kann samt Titel gestrichen werden.

14. Aus- oder Weiterbildungsvertrag	14. Aus - oder Weiterbildungs vertrag
	§ 20 ¹ Die Schulleitung schliesst mit jeder und jedem Studierenden einen Ausbildungsvertrag ab. Dieser regelt legt—die Rechte und Pflichten der Studierenden, die Dauer und Gliederung der Ausbildung sowie weitere Rahmenbedingungen der Ausbildung in einem Aus- oder Weiterbildungsvertrag fest.

Erläuterungen zum 14. Titel

Bei Weiterbildungen wird mit den Bildungswilligen in der Praxis kein Vertrag abgeschlossen, weshalb eine entsprechende Regelung obsolet ist.

Erläuterungen zu § 20

Neu sollen die wesentlichen Inhalte des Ausbildungsvertrags geregelt werden.

15. Auflösung des Aus- oder Weiterbildungs-	15. Auflösung des Aus- oder Weiterbil-
verhältnisses	dungsverhältnisses
§ 21	§ 21
¹ Die Auflösung des Aus- oder Weiterbildungs-	¹ Die Auflösung des <u>Ausbildungsvertrages</u>
vertrags aufgrund von Entscheiden, die im Rah-	Aus- oder Weiterbildungsvertrags aufgrund von
men von Qualifikationsverfahren getroffen wer-	Entscheiden, die im Rahmen von
den, ist in den entsprechenden	Qualifikationsverfahren getroffen werden, ist in
Promotionsverordnungen geregelt.	den entsprechenden Promotionsverordnungen
² Verfügt eine Studierende oder ein Studierender	
	² Verfügt eine Studierende oder ein Studieren-
nicht innert angemessener Frist eine andere	der über keinen Praktikumsvertrag mehr oder
Praktikumsstelle gefunden werden, wird der	kann nicht innert angemessener
Ausbildungsvertrag aufgelöst.	Frist eine andere Praktikumsstelle gefunden
³ Der oder die Studierende kann den Aus- oder	
	³ Der oder die Studierende kann den Aus- oder
	Weiterbildungsvertrag unter Einhaltung einer
eden Monats kündigen.	Kündigungsfrist von einem Monat auf
⁴ Die oder der Studierende oder der Bildungsan-	das Ende eden Monats kündigen.
bieter können aus wichtigen Gründen das Aus-	
1 · · · · · · · · · · · · · · · · · · ·	bieter können aus wichtigen Gründen das Aus-
auflösen.	oder Weiterbildungsverhältnis jederzeit fristlos
⁵ Die Kündigung ist schriftlich zu erklären.	auflösen.
	⁵ Die Kündigung ist schriftlich zu erklären.

Erläuterungen zum 15. Titel

Zur Streichung des «Weiterbildungsvertrags» kann auf die Erläuterungen zum 14. Titel verwiesen werden.

Erläuterungen zu § 21

Zu Abs. 1 und 2:

Die Gründe für die Auflösung des Ausbildungsvertrages werden neu in den entsprechenden Studien- und Prüfungsreglementen, die durch das BZG erlassen werden, geregelt. Als Auflösungsgrund sind dort auch Verstösse gegen Disziplinarregeln und die fehlende Eignung vorgesehen.

Zu Abs. 3 – 5:

Diese Punkte sind und gehören im Ausbildungsvertrag geregelt (siehe § 20 BZG-VO).

16. Pflichten der Studierenden	16. Pflichten der Studierenden
§ 22 ¹ Die Studierenden haben die Haus- und Betriebsordnungen einzuhalten und die Weisungen der Schulleitung und der Lehrpersonen zu befolgen.	triebsordnungen einzuhalten und die Weisun-

Erläuterungen zum 16. Titel sowie zu § 22

Die Pflichten der Studierenden werden gemäss § 20 BZG-VO im Ausbildungsvertrag geregelt.

17. Disziplinarmassnahmen	17. Disziplinarmassnahmen
kann die Leitung des jeweiligen Bildungsgangs Disziplinarmassnahmen in Form einer schriftli-	§ 23 ¹ Gegen Studierende, die Pflichten verletzen, kann die Leitung des jeweiligen Bildungsgangs Disziplinarmassnahmen in Form einer schriftlichen Verwarnung oder eines zeitlich befristeten Ausschlusses aus dem Unterricht ergreifen.
	1

Erläuterungen zum 17. Titel sowie § 23

Gemäss § 1 Abs. 3 der Absenzen- und Disziplinarverordnung vom 20. Mai 2014 (SG 410.130) erlassen in der höheren Berufsbildung die zuständigen Schulleitungen eigene Disziplinarregelungen. Dort werden auch die Disziplinarmassnahmen abschliessend geregelt, weshalb § 23 obsolet ist.

§ 24	§ 24
¹ Wegen grober Vergehen oder fortgesetzter	¹ Wegen grober Vergehen oder fortgesetzter
Pflichtverletzung oder wiederholten unregel-	Pflichtverletzung oder wiederholten unregel-
	mässigen Schulbesuchs kann durch Verfügung
der Schulkommission eine Studierende oder ein	der Schulkommission eine Studierende oder ein
Studierender zeitweise oder nach vorheriger	Studierender zeitweise oder nach vorheriger
schriftlicher Androhung dauernd vom BZG ver-	schriftlicher Androhung dauernd vom BZG ver-
wiesen werden.	wiesen werden.
² In dringenden Fällen ist die Schulleitung be-	² In dringenden Fällen ist die Schulleitung be-
	rechtigt, vorsorglich die Studierende oder den
Studierenden, unter schriftlicher Meldung an die	Studierenden, unter schriftlicher Meldung an die
Schulkommission, vorläufig vom Schulbesuch	Schulkommission, vorläufig vom Schulbesuch
auszuschliessen.	auszuschliessen.

Erläuterungen zu § 24

Die Kompetenz der Schulleitung zur Auflösung des Ausbildungsvertrages – geregelt in den Studienreglementen – muss auch diejenige zum Schulausschluss beinhalten. Die Schulkommission kann nicht gleichzeitig diese Kompetenz haben. Die Bestimmungen zum verfügten Schulausschluss unter Einbezug der Schulkommission passen für eine Aus- oder Weiterbildung auf Tertiärstufe ohnehin nicht und haben in der Praxis auch keine Relevanz.

§ 25

Die Gebühren betreffend Bildungsgänge auf Niveau höhere Fachschule sowie Kurse der berufsorientierten Weiterbildung richten sich nach der Verordnung über Studien-, Kurs- und Verwaltungsgebühren in der kantonalen Berufsbildung.

²Die Studiengebühren für Bildungsgänge auf Niveau Fachhochschule richten sich nach der Fachhochschulgesetzgebung.

§ 25

Die Gebühren betreffend Bildungsgänge auf Niveau höhere Fachschule sowie Kurse der berufsorientierten Weiterbildung richten sich nach der Verordnung über Studien-, Kurs- und Verwaltungsgebühren in der kantonalen Berufsbildung vom 8. Mai 2018.

² Die Studiengebühren für Bildungsgänge auf Niveau Fachhochschule richten sich nach der Fachhochschulgesetzgebung.

Erläuterungen zu § 25

Zu Abs. 1:

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung.

Zu Abs. 2:

Da das BZG aufgrund des neuen Kooperationsmodells mit der BFH keine Bildungsgänge FH mehr durchführt, kann diese Bestimmung ersatzlos aufgehoben werden.

20. Unterrichtsmaterial	20. Unterrichtsmaterial
§ 27 ¹ Die Schulleitung setzt fest, was die Studierenden an Unterrichtsmaterial anzuschaffen haben. Die Anschaffung geht zu Lasten der Studierenden. ² Unterrichtsmaterialbeiträge werden zurückerstattet, wenn die Abmeldung vor Studienbeginn erfolgt.	den an Unterrichtsmaterial anzuschaffen haben. Die Anschaffung geht zu Lasten der Studierenden.

Erläuterungen zum 20. Titel sowie § 27

Die Lehrmittel und Verbrauchsmaterialien werden abschliessend in § 6 der Verordnung über Studien-, Kurs- und Verwaltungsgebühren in der kantonalen Berufsbildung vom 8. Mai 2018 (Gebührenverordnung Berufsbildung; SG 419.300) geregelt.

§ 30

Gegen die im Rahmen dieser Verordnung erlassenen Verfügungen kann nach den Bestimmungen des Organisationsgesetzes vom 22. April 1976 bei der Vorsteherin beziehungsweise dem Vorsteher des Erziehungsdepartements Rekurs erhoben werden.

² Kommt bei Streitigkeiten aus dem Aus- oder Weiterbildungsvertrag oder dem Vertrag zwi-

§ 30

Gegen die im Rahmen dieser Verordnung erlassenen Verfügungen kann nach den Bestimmungen des Organisationsgesetzes vom 22. April 1976 bei der Vorsteherin beziehungsweise dem Vorsteher des Erziehungsdepartements Rekurs erhoben werden.

² Kommt bei Streitigkeiten aus dem Aus-oder Weiterbildungsvertrag oder dem Vertrag zwischen dem BZG und einer Praktikumsinstitution schen dem BZG und einer Praktikumsinstitution

Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt

keine Einigung zustande, so erlässt das BZG eine Verfügung. Gegen diese kann nach den Bestimmungen des Organisationsgesetzes vom 22. April 1976 bei der Vorsteherin beziehungsweise dem Vorsteher des Erziehungsdepartements Rekurs erhoben werden.

einem Ausbildungsbetrieb keine Einigung zustande, so erlässt das BZG eine Verfügung. Gegen diese kann nach den Bestimmungen des Organisationsgesetzes vom 22. April 1976 bei der Vorsteherin beziehungsweise dem Vorsteher des Erziehungsdepartements Rekurs erhoben werden.

Erläuterungen zu § 30

Zu Abs. 2:

Bei Weiterbildungen sollen keine Rechtsmittel ergriffen werden können und deshalb auch keine Verfügungen ergehen.

Zur terminologischen Anpassung siehe die Erläuterungen zu § 6.